Katholische Kirchengemeinde Propstei St. Marien, Schweim

Ergänzungen zur Friedhofsordnung vom 12.07. u. 15.11.2005 sowie vom 25.03.2009

Satzung für Sargbestattungen im Rasenfeld

Jedes Grabfeld hat eine Fläche von 125 x 250 cm als Einzelgrab.

Satzung für Urnenbestattungen im Rasenfeld

Jedes Urnenfeld hat eine Größe von 90×90 cm. Auf dieser Fläche dürfen zwei Urnen bestattet werden.

Für die Sarg- u. Urnenbestattungen in den Rasenfeldern ist folgendes zu beachten:

Für die Sargbestattung wie auch für die Urnenbestattung im Rasenfeld wird eine Granit-Platte in der Abmessung von 39 x 28 x 4 cm geliefert, auf welcher der Vorname, Nachname sowie das Geburts- und Sterbejahr eingraviert werden muss. (Die Gravurkosten sind selbst zu übernehmen.)

Es soll eine einheitliche Beschriftung der Grabplatten erfolgen in der Schriftart:

"Berghausen" mit Groß- und Kleinbuchstaben in der Höhe von 30 bzw. 40 mm. Auf dem Grab dürfen in den Monaten Mai bis Mitte Oktober keine Blumenkübel, Blumengebinde, Grablampen oder dergleichen abgelegt werden, da die Grabanlage im Sommer vom Gärtner gemäht wird.

Satzung für Urnenbestattungen in Urnenstelen

Die große Urnenkammer in den 4er Stelen hat folgende innere Abmessung: 540 mm tief, 240 mm breit, 340 mm hoch und ist geeignet für zwei Urnen inkl. Schmuckurne.

Die kleine Urnenkammer in den Doppelstelen hat folgende innere Abmessung: 290 mm tief, 240 mm breit, 340 mm hoch und ist geeignet für eine Urne inkl. Schmuckurne.

Die Urnen dürfen in den Stelen nur in einem korrosionsgeschützten Übertopf eingelagert werden, um Verfärbungen und Ausblühungen an den Stelen zu vermeiden.

Zu den Urnenkammern wird eine Granit-Abdeckplatte geliefert, die mit dem Vornamen, Nachnamen sowie dem Geburts- und Sterbejahr versehen werden muss. (Die Kosten sind selbst zu übernehmen.)

<u>Um eine einheitliche Gestaltung der Platten zu erhalten, wurde folgende Beschriftung festgelegt:</u>

Aufgesetzte Buchstaben in Bronze

Schrift: Conturis der Fa. Filthaut Nr. 6270 in Buchstabengröße 30-40 mm in Groß- u. Kleinbuchstaben.

Ferner können in Bronze angebracht werden:

Ein kleines Kreuz

Eine Wandlampe, Eine Wandvase, Nr. 40027 der Fa. Strassacker

Nr. 53030 der Fa. Strassacker

Andere Beschriftungen sind nicht zulässig!

Die Ruhezeit beträgt bei Sargbestattungen 30 Jahre und bei Urnenbestattungen 25 Jahre.

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr von EUR 5,00 pro Jahr je Grab bzw. je Urnenkammer wird als Gesamtbetrag für die jeweilige Ruhezeit bei der Neubelegung berechnet.